

Persönliche Leistungserbringung - strenge Anforderungen bei Wahlleistungen und KV-Ermächtigungen

Nicht selten werfen Wahlärzte die Frage auf, welche Leistungen sie persönlich, d.h. eigenhändig erbringen müssen, um diese als Wahlleistungen abzurechnen. Ähnliche Probleme stellen sich im Zusammenhang mit KV Ermächtigungen.

1. Wahlleistungen

Nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die durch die BGH-Rechtsprechung der letzten Jahre konkretisiert wurden, ist der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung im Hinblick auf die Erbringung von wahlärztlichen Leistungen sehr streng. In der Regel sind jedenfalls die Hauptleistungen höchstpersönlich zu erbringen. Bei operativen Fächern ist dies regelmäßig der operative Eingriff. Bei der Vor- und Nachbereitung der OP kann selbstverständlich assistiert werden. Eine Stellvertretung ist nur in sehr engen Grenzen möglich.

Die Vereinbarung einer Vertretung in allgemeinen Geschäftsbedingungen, also insbesondere in der Wahlleistungsvereinbarung als solcher, kann z. B. nur dann erfolgen, wenn die Vertretung auf Fälle unvorhergesehener Abwesenheit des Wahlarztes beschränkt ist und die Vertretung durch den ständigen ärztlichen Vertreter erfolgt.

Der Begriff der unvorhersehbaren Abwesenheit wird dabei häufig falsch verstanden. Z. B. liegt eine unvorhersehbare Abwesenheit dann nicht vor, wenn man die Abwesenheit zwar bei der Aufnahme des Patienten noch nicht kannte, sich aber während des stationären Aufenthaltes gezeigt hat, dass der Wahlarzt die Behandlung nicht selbst durchführen kann. Tritt also die Verhinderung praktisch am Tag des Eingriffes auf und wurde die OP-Routine bereits gestartet, liegt eine unvorhersehbare Verhinderung vor. Das Vorliegen einer solchen ist von der Behandlerseite zu beweisen. Tritt die Verhinderung hingegen, z. B. am Tag vor dem Eingriff ein, muss dem Patienten mitgeteilt werden, dass der Wahlarzt den Eingriff nicht selber durchführen kann. Der Patient muss dann die Möglichkeit haben, sich ggf. noch gegen wahlärztliche Leistungen zu entscheiden.

Die Information empfiehlt sich schon aus Haftungsgründen. In einem vom OLG Braunschweig (Urt. v. 25.09.2013 – 1 U 24/12) entschiedenen Fall wurde durch das Gericht die Einwilligung in die Operation für unwirksam gehalten, weil diese nicht durch den Chefarzt sondern durch seinen Stellvertreter durchgeführt wurde und man die Patientin darüber nicht informierte. Das Gericht nahm dies an, obwohl der Vertreter in der Wahlleistungsvereinbarung namentlich genannt war. Zwar gibt es gegenläufige Rechtsprechung anderer

Obergerichte. Solange der Bundesgerichtshof diese Frage jedoch noch nicht abschließend geklärt hat, besteht Rechtsunsicherheit.

Daher kann und sollte natürlich in dieser Situation eine Individualvereinbarung mit dem Patienten getroffen werden. Im Rahmen einer solchen Individualvereinbarung kann wesentlich flexibler die Vertretung vereinbart werden und zwar auch durch dritte Ärzte, d. h. nicht immer den ständigen ärztlichen Vertreter.

Die Anforderungen, die an eine solche Vereinbarung zu stellen sind, sind umstritten und in der Rechtsprechung noch nicht endgültig ausdiskutiert. Im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.10.2014 (III ZR 85/14), in dem es vordergründig um die Frage ging, ob wahlärztliche Leistungen durch nicht angestellte Honorarärzte erbracht werden können, hat der Bundesgerichtshof noch einmal ausdrücklich die Möglichkeit aufgeführt, dass eine „gewünschte“ Stellvertretung des Wahlarztes möglich ist. Zu diesem Thema verhält sich insbesondere das BGH-Urteil vom 20.12.2007 (III ZR 144/07).

Bei der Vereinbarung einer gewünschten Stellvertretung ist es dann wichtig, dass der Patient eine echte Wahlmöglichkeit hat. Es sollte ihm dabei angeboten werden, entweder den Eingriff durch einen gewünschten Vertreter durchführen zu lassen, auf wahlärztliche Leistungen zu verzichten oder, soweit es sich um einen elektiven Eingriff handelt, diesen zu verschieben, bis der Wahlarzt nicht mehr verhindert ist. Dennoch gibt es ein amtsgerichtliches Urteil (AG Hamburg, Urt. v. 31.7.2013 – 8a C 342/12), welches trotz einer so aufgebauten Stellvertretervereinbarung davon ausgegangen ist, dass es sich nicht um eine Individualvereinbarung handelte, mit der Folge, dass es diese für unwirksam hielt. Absolute Sicherheit gibt es also bei Stellvertretervereinbarungen leider auch nicht.

2. Vertragsärztliche Ermächtigung

Noch strenger als im Rahmen der privatärztlichen Behandlung ist der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung bei vertragsärztlichen Ermächtigungen. Hier ist eine Vertretung nur in strengen Ausnahmefällen, die in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte geregelt sind, möglich. Eine Vertretung ist danach nur bei Urlaub, Krankheit oder Fortbildung möglich. Sie setzt stets die Abwesenheit des Vertretenden voraus. Eine „Verdopplung der Arbeitskraft“ darf durch die Vertretung also in keiner Weise eintreten.

Natürlich können im Rahmen einer Ermächtigung auch delegationsfähige Leistungen auf entsprechend qualifiziertes nichtärztliches Personal delegiert werden (Blutabnahme u.ä.). Insbesondere bei der Abrechnungsnummer

01780 EBM „Planung der Geburtsleitung“ erscheint aber eine Delegation in keiner Weise denkbar. Die Leistungsbeschreibung beinhaltet die Planung der Geburtsleitung durch den betreuenden Arzt der Entbindungsklinik. Hier ist also der Arzt explizit erwähnt. Dementsprechend muss die Leistung auch höchstpersönlich erbracht werden. Nicht delegationsfähige Leistungen, d.h. Leistungen die durch Ärzte erbracht werden müssen, dürfen nicht durch Vertreter des Ermächtigten durchgeführt werden, es sei denn es liegt ein Fall der zulässigen Vertretung vor.

Wenn mehrere Ärzte ermächtigt sind, können diese natürlich im Rahmen ihrer jeweiligen Ermächtigung Leistungen erbringen und es muss nicht immer der Chefarzt sein.

Autor:

Jens-Peter Jahn

Fachanwalt für Medizinrecht

Kanzlei Dr. Halbe,

Justitiar der GenoGyn